Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 24.

(Nr. 5900.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864., betreffend die Genehmigung des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

Auf den Bericht vom 17. Mai d. J. ertheile Ich dem in notarieller Ausfertigung beiliegenden „Statut des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen" mit der Maaßgabe, daß Pfandbriefe in Abschnitten von zehn Thalern nicht ausgegeben werden dürfen und der Eingang des §. 16. danach zu ändern ist, hierdurch Meine landesherrliche Genehmigung. Gleichzeitig und in Folge dieser Meiner Genehmigung, sowie auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Samml. für 1833. S. 75.) will Ich dem landschaftlichen Kreditverbande der Provinz Sachsen hiermit das Privilegium bewilligen, die in diesem Statut näher bezeichneten, in Gemäßheit desselben zu verzinsenden und nach dessen Bestimmungen einzulösenden Pfandbriefe und Kupons mit der rechtlichen Wirkung auszustellen, daß ein jeder Inhaber derselben die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Uebrigens ist dieses Privilegium vorbehaltlich der Rechte Dritter und ohne dadurch für die Befriedigung der Inhaber der Pfandbriefe und der Kupons eine Gewährleistung Seitens des Staats zu übernehmen, ertheilt worden.

Dieser Mein Erlaß und das anliegende Statut sind durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 30. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An die Minister der Finanzen, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, der Justiz, für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten und des Innern.

Ausgegeben zu Berlin den 28. Juni 1864.

Statut
des
landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

§. 1.

Name, Zweck, Domizil und Rechte des Verbandes.

Unter dem Namen „landschaftlicher Kreditverband für die Provinz Sachsen“ tritt ein Verein von Grundbesitzern der Provinz Sachsen zusammen, um nach den Bestimmungen dieses Statuts den Realkredit für ihre Besitzungen zu vermitteln.

Das Domizil des Verbandes ist Halle. Der Verband hat die Rechte einer Korporation, und das Recht, zur Beschaffung der zur Beleihung des Grundbesitzes seiner Mitglieder erforderlichen Valuta auf jeden Inhaber lautende, mit vier Prozent verzinsliche Schuldverschreibungen nach beiliegendem Formular A. unter der Benennung „Pfandbriefe des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen“ auszufertigen.

§. 2.

Mitglieder.

Als Mitglied des Verbandes kann jeder Besitzer eines in der Provinz Sachsen belegenen landwirthschaftlich oder forstwirthschaftlich benutzten Grundstücks aufgenommen werden, welches nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, einen Reinertrag von mindestens 50 Thalern gewährt.

Deren Beitritt: a) freiwilliger;

Die Meldung zum Beitritt geschieht bei der Direktion des Verbandes unter Einreichung eines vollständigen Hypothekenscheins über die von dem Meldenden besessenen Grundstücke, Beifügung einer gehörig bescheinigten Nachweisung über die auf den Grundstücken ruhenden öffentlichen Lasten und Einsendung eines Eintrittsgeldes von 1 Thaler für jedes angefangene Tausend der verlangten Darlehnssumme.

Nachdem die Erhebung der Grundsteuer nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweite Regulirung der Grundsteuer, eingetreten, ist dem Anmeldungsgesuche ein amtliches Attest über den Reinertrag des Grundstücks, dessen Beleihung verlangt wird, beizufügen.

Ueber die Aufnahme entscheidet die Direktion.

Die Aufnahme kann nur in Fällen verweigert werden, in denen der Verwaltungsrath die Ausschließung eines Mitgliedes verfügen könnte.

Zieht

Zieht der Anmeldende seinen Antrag zurück, oder wird derselbe von der Direktion zurückgewiesen, so wird das Eintrittsgeld nach Abzug der durch die Prüfung erwachsenen Kosten zurückgezahlt.

Der Erwerber eines mit Pfandbriefen nach den Bestimmungen dieses Statuts beliehenen Grundstücks ist verpflichtet, dem Verbande sofort beim Erwerbe des Grundstücks in einer gerichtlich oder notariell vollzogenen Urkunde beizutreten und die persönliche Verbindlichkeit für die Pfandbriefschuld zu übernehmen. Diese Urkunde ist binnen 14 Tagen nach dem Erwerbe des Grundstücks der Direktion des Verbandes einzureichen. Die Zahlung eines Eintrittsgeldes kann in diesem Falle nicht verlangt werden.

b) nothwendiger.

§. 3.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine auf dasselbe gefallene Wahl als Mitglied oder Stellvertreter zum Verwaltungsrathe, Kommissar desselben und Deputirten zur Generaldeputation anzunehmen, wenn dasselbe in gleicher Weise nicht bereits einmal thätig gewesen ist.

Pflichten der Mitglieder im Allgemeinen.

§. 4.

Der Austritt aus dem Verbande erfolgt, sobald das Mitglied die dem Verbande gegenüber übernommene Verbindlichkeit vollständig gelöst hat.

Austritt aus dem Verbande: a) freiwilliger

Bei Veräußerung eines mit Pfandbriefen beliehenen Grundstücks erlöscht die persönliche Verbindlichkeit des Mitgliedes bezüglich des veräußerten Grundstücks, sobald die im §. 2. Alinea 7. vorgeschriebene Urkunde von dem Besitznachfolger der Direktion eingereicht worden.

Der Verwaltungsrath kann die Ausschließung eines Mitgliedes verfügen, wenn dasselbe die ihm obliegenden statutenmäßigen Verpflichtungen nicht erfüllt.

b) nothwendiger.

Mit dem Austritt resp. der Ausschließung sind alle Rechte an dem Vermögen des Verbandes erloschen.

§. 5.

Die Angelegenheiten des Verbandes werden geleitet, beziehungsweise kontrolirt: durch die Direktion, den Verwaltungsrath oder dessen Kommissare, und die Generaldeputation.

Verwaltung des Verbandes.

§. 6.

Die Direktion hat ihren Sitz in Halle. Sie besteht aus drei besoldeten, von dem Verwaltungsrathe gewählten und ernannten Personen.

Direktion.

Eine derselben muß dem Verbande als Mitglied angehören.

Ein Mitglied muß ein zum höheren Richteramte sich qualifizirender Jurist sein.

Der Verwaltungsrath bestimmt dasjenige Mitglied der Direktion, welches in den Sitzungen derselben den Vorsitz zu führen und deren Verfügungen zu vollziehen hat.

Die Höhe des Gehalts der Direktoren, die Zeitdauer und die Bedingungen ihrer Anstellung bestimmt der Verwaltungsrath.

Die Direktoren können außerdem vom Verwaltungsrathe in allen den Fällen aus ihrer Stellung entlassen werden, in denen die Staatsregierung zur Entlassung eines Beamten aus seinem Amte befugt ist.

Die Namen der Direktoren, resp. ihrer Stellvertreter (§. 7.) werden vom Verwaltungsrathe durch Inserat in die für die Veröffentlichungen des Verbandes bestimmten Blätter bekannt gemacht.

§. 7.

Die Direktion verwaltet und leitet die Angelegenheiten des Verbandes und vertritt denselben auch in denjenigen Fällen, in denen die Gesetze eine Spezialvollmacht fordern. Die Legitimation der Direktoren und ihrer Stellvertreter wird durch eine Ausfertigung des Wahlprotokolls geführt.

Die Direktion ist beschlußfähig nur bei Anwesenheit aller Mitglieder. Die Beschlüsse der Direktion werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei ihrer Geschäftsführung hat die Direktion die ihr vom Verwaltungsrathe ertheilten Instruktionen zu beobachten und den Beschlüssen desselben Folge zu leisten.

Gegen dritte Personen hat jedoch eine solche Beschränkung der Befugnisse der Direktion, den Verband zu vertreten, keine rechtliche Wirkung.

Die Direktoren werden, bis dieselben vom Verwaltungsrathe gewählt oder ernannt sind, und in Fällen der Abwesenheit, Krankheit oder anderer Verhinderung durch vom Verwaltungsrathe ernannte Stellvertreter zeitweilig ersetzt, und haben solche die nämlichen Befugnisse wie die Direktoren.

§. 8.

Verwaltungsrath.

Der Verwaltungsrath besteht aus neun Mitgliedern. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß zugleich Mitglied des Verbandes sein und einen Grundbesitz haben, auf welchem für den Verband entweder eine Pfandbriefschuld von 10,000 Thalern eingetragen ist, oder eingetragen werden kann.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes werden durch die Generaldeputation auf sechs Jahre erwählt. Alle zwei Jahre scheiden drei Mitglieder aus und werden durch die Wahl der Generaldeputation ersetzt.

Die Reihenfolge des Austritts wird für die Mitglieder des ersten Verwaltungsrathes durch das Loos, später durch das Alter ihrer Amtsdauer bestimmt.

Die Ausgeschiedenen sind wieder wählbar. Alljährlich wählt der Verwaltungsrath aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und für denselben einen Stellvertreter, sowie aus der Zahl der Mitglieder des Verbandes drei Stellvertreter für den Fall der Behinderung oder des Ausscheidens eines seiner Mitglieder. Zu Stellvertretern für die Mitglieder des Verwaltungsrathes sind nur diejenigen Mitglieder des Verbandes wählbar, die als Mitglieder des Verwaltungsrathes gewählt werden können.

§. 9.

Der Verwaltungsrath kontrolirt die Geschäftsführung der Direktion und die gesammte Verwaltung des Verbandes.

Er ist namentlich verpflichtet:

1) jährlich mindestens einmal die Kassenführung des Vereins extraordinair durch zwei seiner Mitglieder revidiren zu lassen, die Rechnung der Direktion abzunehmen und dieser nach Erledigung der gezogenen Monita Decharge zu ertheilen;

2) der Generaldeputation jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten, und diesen in den für die Bekanntmachungen des Verbandes bestimmten Zeitungen zu veröffentlichen;

3) alle Anordnungen zur Ausführung dieses Statuts zu treffen;

4) die Geschäftsinstruktionen für die Beamten des Verbandes zu erlassen, und

5) über die gegen die Direktion oder andere Beamte des Verbandes eingehenden Beschwerden zu entscheiden.

Er hat das Recht:

das Gebiet des Verbandes in Bezirke einzutheilen und innerhalb derselben einzelne seiner Befugnisse durch Kommissarien (Landschaftsräthe) ausüben zu lassen.

§. 10.

Der Verwaltungsrath versammelt sich jedes Jahr mindestens zweimal regelmäßig, und außerordentlich, so oft der Vorsitzende, drei seiner Mitglieder oder die Direktion es verlangt.

Die Einladungen zur Versammlung erfolgen von dem Vorsitzenden durch besondere Einladungsschreiben.

Die Stellvertreter werden in einer bei ihrer Wahl festzusetzenden Reihenfolge einberufen.

Der Verwaltungsrath ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder, und unter diesen der Vorsitzende, oder im Fall seiner Verhinderung dessen Stellvertreter anwesend sind.

In den Sitzungen des Verwaltungsrathes wird ein Protokoll geführt und von sämmtlichen Anwesenden unterzeichnet.

Das Protokoll in derjenigen Sitzung, in welcher über Ertheilung der Decharge und Wahl der Direktoren resp. deren Stellvertreter Beschluß gefaßt wird, muß von einer Gerichtsperson oder einem Notar geführt werden.

 §. 11.

§. 11.

Generaldeputation.

Die Generaldeputation besteht aus dem Verwaltungsrathe und vier und zwanzig Deputirten des Verbandes.

Die Deputirten werden von den zur Wahl erschienenen Mitgliedern des Verbandes in von dem Verwaltungsrathe nach der Betheiligung abgegrenzten Bezirken unter Leitung je eines, in dem betreffenden Bezirke angesessenen, vom Verwaltungsrathe dazu bestimmten Kommissars gewählt. Wählbar sind nur innerhalb des Bezirks angesessene Mitglieder.

Die Wahlen erfolgen auf drei Jahre.

Eine Vertretung Behufs Ausübung des Wahlrechts ist nur den Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Minderjährigen durch ihre Väter oder Vormünder, mehreren Besitzern eines mit Pfandbriefen beliehenen Gutes durch Bevollmächtigung eines Mitbesitzers, und moralischen Personen durch Bevollmächtigte gestattet.

Kein zum Erscheinen in den Wahlversammlungen Berechtigter hat mehr als Eine Stimme.

§. 12.

Die Generaldeputation hat außer über die in diesem Statut ausdrücklich ihr zugewiesenen Gegenstände nur über Anträge Beschluß zu fassen, welche den dem Verwaltungsrathe und der Direktion nach diesem Statut zustehenden Befugnissen nicht zuwiderlaufen.

§. 13.

Die ordentliche Versammlung der Generaldeputation findet alljährlich in der ersten Hälfte des Jahres statt, eine außerordentliche nur, wenn der Verwaltungsrath solche für nothwendig erachtet, oder wenn sie von sechs oder mehr Deputirten des Verbandes, welche mindestens seit einem Jahre demselben angehören, bei dem Verwaltungsrathe beantragt wird.

Die Einberufung zu den Versammlungen der Generaldeputation erfolgt von dem Verwaltungsrathe unter Angabe der Tagesordnung durch besondere Einladungsschreiben mindestens vierzehn Tage vor dem bestimmten Versammlungstage.

Die Generaldeputation ist beschlußfähig, wenn fünf Mitglieder des Verwaltungsrathes, und hierunter der Vorsitzende, und in Fällen seiner Verhinderung dessen Stellvertreter und dreizehn Deputirte anwesend sind.

Anträge, welche Deputirte auf die Tagesordnung gesetzt sehen wollen, müssen mindestens vierzehn Tage vor der Einladung dem Verwaltungsrathe eingesandt sein.

Anträge, welche Mitglieder des Verbandes auf die Tagesordnung gesetzt sehen wollen, müssen in gleicher Frist eingereicht sein. Der Verwaltungsrath ist nur verpflichtet, dieselben auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie von mindestens zwanzig Mitgliedern, die bereits seit einem Jahre dem Verbande angehören, gestellt werden.

In

In allen Versammlungen der Generaldeputation führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes oder dessen Stellvertreter den Vorsitz.

Ueber jede Verhandlung der Generaldeputation ist ein Protokoll durch eine Gerichtsperson oder einen Notar aufzunehmen.

§. 14.

Allgemeine Bestimmungen für Verwaltungsrath und Generaldeputation.

Die richtige Behändigung der Einladungsschreiben zu den Sitzungen des Verwaltungsrathes und der Generaldeputation muß entweder durch Post-Insinuationsdokument, oder durch vollzogenen Postablieferungsschein, oder durch ein sonst in glaubwürdiger Form vollzogenes Empfangsbekenntniß bescheinigt sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrathes resp. deren Stellvertreter, sowie die Deputirten zu der Generaldeputation erhalten kein Gehalt, sondern nur Diäten und Reisekosten. Die Höhe derselben bestimmt die Generaldeputation.

§. 15.

Zu Wahlen und Beschlüssen des Verwaltungsrathes und der Generaldeputation ist absolute Stimmenmehrheit der Anwesenden erforderlich.

Ergiebt bei Wahlen die erste Abstimmung keine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl unter den Gewählten in der Art geschritten, daß bei jedem Wahlgange derjenige ausscheidet, welcher die wenigsten Stimmen erhalten hat.

Haben zwei oder mehrere eine gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, entscheidet das Loos, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen, oder, wenn es sich um den letzten Wahlgang handelt, als gewählt zu betrachten ist.

Bei Beschlüssen der betreffenden Versammlungen entscheidet im Falle der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.

Die Abwesenden sind an die Beschlüsse der Anwesenden gebunden.

§. 16.

Pfandbriefe.

Die Pfandbriefe werden in Abschnitten von 1000 Thalern, 500 Thalern, 100 Thalern, 50 Thalern, 25 Thalern und 10 Thalern ausgegeben, und ihnen zur Erhebung der halbjährlich zahlbaren Zinsen Kupons nach Formular B., die mit Talons auf fünf Jahre versehen sind, beigefügt.

Die Ausreichung der neuen Kupons-Serie erfolgt, wenn der dazu bestimmte Talon nicht eingereicht werden kann, an den Vorzeiger des betreffenden Pfandbriefes.

Ist aber vorher der Verlust des Talons dem Direktorium angezeigt und der Aushändigung der neuen Serie der Kupons widersprochen worden, so wird dieselbe zurückgehalten, bis die streitigen Ansprüche auf die neue Serie gütlich oder im Wege des Prozesses erledigt sind.

§. 17.

Für die Sicherheit der Pfandbriefe und aller aus denselben entspringenden Rechte ist der Verband verhaftet.

Der

Der Gläubiger, soweit er nicht aus dem Reservefonds befriedigt werden kann, ist befugt, in Höhe der ihm zustehenden Forderung aus den dem Verbande gehörigen Hypotheken-Aktivis sich diejenigen richterlich mit den Rechten eines Cessionars überweisen zu lassen, welche er auswählt.

Durch diese Cession gehen alle Rechte und alle Pflichten, welche dem Verbande gegen das Gut oder den Besitzer zugestanden haben, auf den Gläubiger über.

Der Verband ist befugt, wegen seiner Forderungen an die Mitglieder des Verbandes sich nach seiner Wahl an das Mobiliar- oder Immobiliarvermögen derselben zu halten.

Die Mitglieder können sich dem Verbande gegenüber auf gerichtliche Zahlungsstundungen nicht berufen.

§. 18.

Der Gesammtbetrag der Pfandbriefe darf den Gesammtbetrag der dem Verbande zustehenden Hypothekenforderungen zu keiner Zeit übersteigen. Die Mitglieder der Direktion und des Verwaltungsrathes sind hierfür persönlich verantwortlich. Kündigt der Verband einem Pfandbriefschuldner das ihm gewährte Darlehn, so ist ein der Summe desselben entsprechender Betrag an Pfandbriefen zu kündigen und nach dem Nennwerthe einzulösen, sofern der Schuldner nicht selbst den Betrag in Pfandbriefen beschaffen kann.

§. 19.

Die Pfandbriefe können Seitens der Inhaber gar nicht, von dem Verbande aber nur zum Zwecke der statutenmäßig zu bewirkenden Einlösung gekündigt werden.

Die Kündigung ist eine sechsmonatliche und erfolgt durch dreimalige Insertion in die für die Bekanntmachungen des Verbandes bestimmten öffentlichen Blätter. Die sechs Monate beginnen vom Tage der letzten Insertion.

Die zu kündigenden Pfandbriefnummern werden durch das Loos bestimmt.

§. 20.

Die von dem Verbande den Inhabern gekündigten Pfandbriefe müssen zur Verfallzeit nebst den noch nicht fälligen Kupons und dem Talon im kursfähigen Zustande eingeliefert werden.

Der Betrag der fehlenden Kupons wird dem Einliefernden von der Einlösungsvaluta in Abzug gebracht.

Die Valuta der nicht eingesendeten Pfandbriefe bleibt bis nach Ablauf der zu demselben verabreichten Kupons-Serie im Gewahrsam des Verbandes.

Diese Deposita werden zu Gunsten des Verbandes zinsbar angelegt, und ihre Bestände, jedoch nur nach dem Kapitalbetrage und nach Abzug der nicht beigebrachten Kupons, nach Ablauf dieser Zeit, und falls die Einlösung nicht früher erfolgt ist, bei dem Kreisgerichte, vor dem der Verband seinen Gerichtsstand hat, baar eingezahlt, welches demnächst die Amortisation der nicht ein-

gegangenen Pfandbriefe auf Kosten des Inhabers unter Entnahme derselben aus der deponirten Masse zu veranlassen hat.

§. 21.

Verlorene oder beschädigte Pfandbriefe werden in Gemäßheit der gesetzlichen Bestimmungen amortisirt. Kupons unterliegen einer vierjährigen Verjährung und findet eine Amortisation derselben nicht statt.

Verlorene Talons können nicht amortisirt werden.

§. 22.

Darlehne.

Der Verband gewährt seinen Mitgliedern Darlehne in den von ihm ausgegebenen Pfandbriefen nach dem Nennwerthe unter folgenden Bedingungen:

1) von Gütern resp. Grundstücken, deren Eigenthum Mehreren zusteht, können ideelle Antheile nicht beliehen werden;

2) insoweit das Eigenthum eines Gutes resp. Grundstücks durch Lehn oder Familienstiftung beschränkt ist, müssen bei einer vom Besitzer beabsichtigten Verschuldung des Grundbesitzes diejenigen Formen erfüllt resp. deren Erfüllung nachgewiesen werden, welche die betreffenden Stiftungsurkunden, Statuten ꝛc. vorschreiben;

3) sämmtliche Kosten der Vorbereitung, Vollziehung des Darlehnsgeschäfts und Eintragung des Darlehns trägt Darlehnssucher, und kann zur Deckung derselben ein angemessener Kostenvorschuß eingefordert werden;

4) für Kapital, Zinsen, Verzugszinsen, Einklagungs- und Beitreibungskosten und alle sonstigen aus dem Darlehnsgeschäft erwachsenden Kosten, sowie die sonstigen statutenmäßigen Beiträge, muß innerhalb der ersten Werthshälfte des zu beleihenden Objektes und zur ersten Stelle Hypothek bestellt werden;

5) der Darlehnsempfänger ist verpflichtet, bis zur gänzlichen Tilgung der Schuld die auf dem beliehenen Grundstücke vorhandenen oder zu errichtenden Gebäude, Inventarienstücke und Vorräthe mit der höchsten zulässigen Summe gegen Brandschaden zu versichern, und sich hierbei allem dem zu unterwerfen, was ihm die Direktion zur Sicherung des Verbandes vorzuschreiben für gut hält;

6) der Schuldner hat das Darlehnskapital vom 1. desjenigen Monats ab, in welchem er dasselbe empfangen, mit fünf Prozent incl. Dreiviertel Prozent Tilgungsbeitrag zu verzinsen. Die Verzinsung erfolgt halbjährlich praenumerando, und zwar dergestalt, daß die Zinsen für das erste Halbjahr an dem vorhergehenden 15. Dezember und die für das zweite Halbjahr an dem vorhergehenden 15. Juni jeden Jahres eingezahlt sein müssen;

7) dem Direktorium des Verbandes, den Mitgliedern des Verwaltungsrathes

rathes und den von demselben ernannten Bezirkskommissarien steht jederzeit frei, von der Wirthschaftsführung des Schuldners Einsicht zu nehmen und ist derselbe verpflichtet, zu diesem Behufe seine Wirthschaftsbücher und Rechnungen vorzulegen;

8) dem Schuldner steht jederzeit frei, das Pfandbriefkapital ganz oder theilweise an den Verband zurückzuzahlen; jedoch müssen die Zinsen incl. der sonstigen statutenmäßigen Beiträge für das laufende Halbjahr entrichtet werden.

Die Zahlung erfolgt in Pfandbriefen des Verbandes nach dem Nennwerthe unter Beifügung der laufenden Kupons und der Talons.

Abgezahlte Beträge werden auf Antrag des Schuldners und auf Kosten desselben im Hypothekenbuche zur Löschung gebracht, und kann er über die von ihm bezahlte Darlehnsforderung des Verbandes mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf dem Grundstücke verbleibenden Forderungen verfügen;

9) der Verband hat das Recht:

A. das Pfandbriefkapital mit sechsmonatlicher Frist zu kündigen:

a) wenn der Erwerber eines mit Pfandbriefen beliehenen Objektes die ihm nach §. 2. ad 7. des Statutes obliegende Verpflichtung innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt;

b) wenn der Schuldner seinen statuten- und vertragsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt;

c) wenn das verpfändete Objekt unter Sequestration oder Subhastation gestellt wird;

B. eine angemessene theilweise Abzahlung der Schuld in gleicher Frist zu verlangen, wenn das verpfändete Objekt sich in seinem Werthe verringert;

10) kann Darlehnssucher die Priorität (cfr. ad 4. gegenw. Paragraphs) vor bereits eingetragenen Forderungen nicht sofort verschaffen, so ist die Bewilligung eines Darlehns dennoch zulässig, wenn derselbe sich verpflichtet, die eingetragenen Forderungen zur Löschung zu bringen, und wegen der Ansprüche aus denselben dem Verbande eine Kaution in der Art bestellt, daß er für je 75 Thaler der Forderung 100 Thaler in Pfandbriefen des Verbandes bei demselben deponirt.

Bei der Berechnung des Betrages der Forderungen wird der Zinssatz derselben, wenn sich kein höherer ergiebt, auf fünf Prozent, und der Rückstand der Zinsen, wenn dessen Berichtigung nicht glaubhaft nachgewiesen werden kann, auf acht Jahre angenommen.

§. 23.

Ueber die Gewährung und näheren Bedingungen des Darlehns, sowie über die Kündigung desselben, entscheidet die Direktion, auch steht derselben das

Recht

Recht zu, die Realisirung der Pfandbriefe für die Darlehnssucher zu vermitteln.

§. 24.

Werthsbestimmung der zu leihenden Objekte.

So weit nach den Bestimmungen dieses Statutes eine Feststellung des Werthes von Grundstücken nothwendig wird, sind dieser die Ermittelungen zu Grunde zu legen, welche zufolge des Gesetzes vom 21. Mai 1861., betreffend die anderweitige Regelung der Grundsteuer, erfolgt sind, und darf der Werth eines zu beleihenden Grundstückes nicht über den dreißigfachen Betrag des wirklich ermittelten Reinertrages angenommen werden.

Der Verwaltungsrath entscheidet endgültig über die Werthsbestimmung eines Grundstückes innerhalb der vorstehend angegebenen Grenze.

§. 25.

Fonds des Verbandes.

Die sämmtlichen Einnahmen des Verbandes, mit Ausnahme der Tilgungsbeiträge von Dreiviertel Prozent, werden zunächst zur Bestreitung der laufenden Ausgaben an Pfandbriefzinsen, Verwaltungskosten ꝛc., und soweit der Bestand es zuläßt, zur Deckung von Verlusten verwendet.

Der Ueberschuß, soweit er nicht nach den Bestimmungen des Verwaltungsrathes als Bestand für das folgende Jahr fortzuführen ist, wird den Pfandbriefschuldnern alljährlich pro rata ihres dem Verbande zur Zeit schuldigen Kapitals in einem Reservekonto gutgeschrieben.

Die etwaigen Verluste des Vereins, für welche jedes Mitglied desselben bis auf Höhe von fünf Prozent seines ursprünglichen Schuldkapitals solidarisch verhaftet ist, werden nach Verhältniß des zur Zeit schuldigen Kapitals jedes einzelnen Mitgliedes vertheilt, und der antheilige Betrag wird zunächst von dem Guthaben des betreffenden Mitgliedes abgeschrieben. Reicht das Guthaben eines Mitgliedes zur Deckung des so auf ihn vertheilten Verlustantheils nicht aus, so hat es das Fehlende bis auf Höhe von fünf Prozent seines ursprünglichen Schuldkapitals (unter Anrechnung seines Guthabens) binnen drei Monaten nachzuzahlen.

Hat das Mitglied auf diese Weise während der Periode seiner Mitgliedschaft, sei es durch Abschreibung von seinem Guthaben, sei es durch baare Nachzahlungen, eine dem zwanzigsten Theile seines ursprünglichen Schuldkapitals gleichkommende Gesammtsumme zu den Verlusten des Vereins beigetragen, so ist es von weiteren Beiträgen zu den Verlusten als Einzelner befreit.

Eine Verfügung über das Guthaben steht dem Schuldner, so lange es fünf Prozent seines dem Verbande zur Zeit schuldigen Kapitals nicht übersteigt, nur Behufs Tilgung der letzten fünf Prozent seiner Schuld, soweit es fünf Prozent seiner Schuld aber übersteigt, nur mit den Einschränkungen der §§. 26. 27. und 28. zu.

Durch die Bestimmungen dieses Paragraphen wird die im §. 17. normirte allgemeine Haftbarkeit des Verbandes nicht berührt.

§. 26.

Die Tilgungsbeiträge der Schuldner von Dreiviertel Prozent werden dem-

selben halbjährlich in einem Amortisationskonto unverkürzt gutgeschrieben, auf welches auch jährlich diejenigen Guthaben der Reservekontos übertragen werden, welche fünf Prozent der betreffenden Schuld übersteigen.

§. 27.

Die Bestände der Reservekontos werden zinsbar, entweder in inländischen Staats- oder vom Staat garantirten Papieren, in inländischen Pfandbriefen, eingeschlossen die Pfandbriefe des Verbandes, zu Gunsten desselben angelegt.

Die Bestände der Amortisationskontos werden jährlich zweimal, soweit es rechnungsmäßig möglich ist, entweder zum Ankauf von Pfandbriefen des Verbandes nach dem Kurswerthe, oder zur Einlösung derselben nach vorheriger Kündigung nach dem Nennwerthe verwendet; der Verwaltungsrath bestimmt die Art und Weise der Verwendung.

§. 28.

Hat das Spezial-Amortisationskonto (§. 26.) eines Pfandbriefschuldners den Betrag von mindestens zehn Prozent des von ihm zur Zeit verschuldeten Kapitals erreicht, steht ihm das Recht zu, löschungsfähige Quittung über den auf diese Weise berichtigten Theil seiner Schuld zu fordern, und ist er befugt, auf Grund dieser Quittung:

entweder auf seine Kosten den betreffenden Betrag im Hypothekenbuche zur Löschung bringen zu lassen,

oder über die von der bezahlten Schuldquote bisher eingenommene Stelle mit Vorbehalt des Vorzugsrechtes für die dem Verbande auf seinem Grundbesitz noch haftenden Forderungen zu verfügen.

§. 29.

Aufsicht der Staatsregierung.

Die Staatsregierung kann einen Kommissarius zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechts für beständig oder für einzelne Fälle bestellen.

Dieser Kommissarius kann nicht allein allen Sitzungen des Verwaltungsrathes oder der Generaldeputation beiwohnen, sondern auch solche Sitzungen berufen und jederzeit in allen Büreaus des Verbandes von den Büchern, Rechnungen und anderen Skripturen, sowie auch von den Kassenbeständen Einsicht nehmen.

§. 30.

Die für Veröffentlichungen des Verbandes bestimmten Blätter.

Veröffentlichungen des Verwaltungsrathes und der Direktion haben für die Mitglieder Rechtswirkung und die Kraft besonders behändigter Vorladungen, wenn sie durch den Staatsanzeiger, oder ein in der Folge an dessen Stelle tretendes Blatt, und den im Staatsanzeiger vorher bekannt gemachten Blättern stattgefunden haben.

Welche Blätter zum vorstehend genannten Zwecke zu wählen sind, bestimmt der Verwaltungsrath.

§. 31.

Aenderung des Statuts.

Eine Aenderung des Statuts kann nur zufolge eines ordnungsmäßigen Beschlusses einer Versammlung der Generaldeputation mit landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Uebergangsbestimmungen.

Artikel I.

Die in der Versammlung vom 17. August 1863. zur Ausführung der Beschlüsse derselben gewählte Kommission leitet und verwaltet bis zur definitiven Bildung der Verwaltungsorgane die Geschäfte des Verbandes, und hat sie zu diesem Behufe alle Rechte und Pflichten des Verwaltungsrathes mit der Einschränkung, daß die von ihr gewählten Mitglieder der Direktion nicht definitiv von ihr angestellt werden können.

Artikel II.

Die Kommission hat das Recht, sich aus der Zahl der Mitglieder des Verbandes bis zu neun Mitgliedern zu ergänzen.

In Verhinderungsfällen eines Mitgliedes der Kommission wird dasselbe durch die in der Versammlung vom 17. August 1863. zu Halle gewählten Stellvertreter vertreten.

Artikel III.

Die Kommission ist, so lange sie sich nicht verstärkt hat, beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, und unter diesen der Vorsitzende, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, anwesend sind. Hat die Kommission sich verstärkt, findet in Hinsicht der Beschlußfähigkeit die Bestimmung ad 4. §. 10. hier Platz.

Artikel IV.

Bis spätestens am 1. Oktober 1865. hat die Kommission nach Anleitung des §. 11. der Statuten die Wahl der Deputirten zur Generaldeputation zu veranlassen, und nach Anleitung des §. 12. die gewählten Deputirten zu einer Sitzung einzuberufen.

Die Kommission und die zur Verstärkung zugezogenen Mitglieder des Verbandes bilden mit den gewählten Deputirten die erste Generaldeputation.

Artikel V.

Die in vorstehender Uebergangsbestimmung der Kommission ertheilten Befugnisse erlöschen, sobald die nach Art. IV. einberufene Generaldeputation die ordnungsmäßigen Wahlen zum Verwaltungsrathe vorgenommen hat.

For-

Formular A.

Pfandbrief №......

des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen

über .... Thaler.

Der landschaftliche Kreditverband der Provinz Sachsen schuldet dem Inhaber dieses Pfandbriefes die Summe von ..... Thalern. Die Summe wird in Gemäßheit des Statuts des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen mit vier Prozent verzinst und nach vorgängiger 6 (sechs) monatlicher, nur dem Verbande zustehenden Kündigung zurückgezahlt. Die Zahlung der Zinsen erfolgt nur gegen Beibringung der besonders ausgefertigten Zins-Kupons.

Halle, den ..ten .... 18..

(Trockenes Siegel.)

Der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

....

Die Direktion des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

....	....	....
1stes Mitglied und Vorsitzender der Direktion.	2tes Mitglied der Direktion.	3tes Mitglied der Direktion.

Eingetragen in das Lagerbuch
Fol...... №.....

....

Buchhalter.

For-

Formular B.

Zins-Kupon № 1.

des Pfandbriefs № ....

des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen

über (geschrieben) .... **Thaler.**

Inhaber dieses empfängt am .... die halbjährigen Zinsen des oben bezeichneten Pfandbriefes mit ....

Halle, den ..ten .... 18..

Die Direktion des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

(Trockenes Siegel.)

Dieser Zinskupon verjährt in vier Jahren, vom 31. Dezember des Jahres an gerechnet, in welches der Zahlungstag fällt.

Talon

zu dem Pfandbrief № ....

des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen

über .... **Thaler.**

Der Vorzeiger dieses Talons empfängt ohne weitere Prüfung seiner Legitimation die für den vorstehend bezeichneten Pfandbrief neu auszufertigenden Zinskupons für fünf Jahre vom .... bis ....

Halle, den ..ten .... 18..

Die Direktion des landschaftlichen Kreditverbandes der Provinz Sachsen.

(Trockenes Siegel.)

(Nr. 5901.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Mai 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe, mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee, an den Grafen zu Stolberg-Stolberg.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Sangerhausen des Regierungsbezirks Merseburg von Stolberg über Breitenstein bis zur Anhalt-Bernburgschen Landesgrenze gegen Friedrichshöhe mit einer Abzweigung nach dem Chausseehause am Auerberge auf der Harzgerode-Stolberger Chaussee genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Grafen zu Stolberg-Stolberg das Expropriationsrecht für die zu diesen Chausseestrecken erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Grafen zu Stolberg-Stolberg gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 30. Mai 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).